

27. 11. 92

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Stachowa und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
— Drucksache 12/3634 —

**Erhalt und Pflege sowjetischer Denkmäler auf dem Territorium der neuen  
Bundesländer (Artikel 18 des Deutsch-Sowjetischen Nachbarschaftsvertrages  
vom 8. November 1990) und der deutschen Soldatengräber auf dem früheren  
sowjetischen Territorium**

1. Gibt es ein Konzept der Bundesregierung zur Umsetzung der in dem obengenannten Vertrag eingegangenen Verpflichtungen, wenn ja, was beinhaltet es, und wie wurde es mit den russischen Verantwortungsträgern und den Bundesländern abgestimmt?

Die Bundesregierung hat entsprechend den Verpflichtungen aus Artikel 18 des Deutsch-Sowjetischen Nachbarschaftsvertrages vom 8. November 1990 in Abstimmung mit den neuen Bundesländern die im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegenden Schritte unternommen, um die Vertragsausführung zu gewährleisten. Die Russische Föderation und die GUS sind unterrichtet.

Sowjetischen Kriegstoten wird – wie allen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft – ein dauerndes Ruherecht gewährleistet. Eine entsprechende Novelle, die derzeit in den gesetzgebenden Körperschaften beraten wird, sieht ein Inkrafttreten des Gräbergesetzes in den neuen Ländern bereits zum 1. Januar 1993 vor – nicht erst zum 1. Januar 1995, wie im Einigungsvertrag vorgesehen.

Hinsichtlich einer Bundesbeteiligung an den sowjetischen Gedenkstätten bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 18. November 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Für die drei herausragenden sowjetischen Gedenkstätten in Berlin-Tiergarten, Berlin-Pankow (Schönholzer-Heide) und Berlin-Treptow hat die Bundesregierung 1991 Mittel in Höhe von ca. 1 Mio. DM für Sofortsicherungsmaßnahmen und baufachliche Untersuchungen zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeiten einer Fortsetzung dieser Sanierungshilfe werden derzeit geprüft. Hierbei ist zu beachten, daß nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für die Gräber- und Denkmalpflege grundsätzlich bei den Ländern liegt. Gleichwohl wird die Bundesregierung wie bisher ihre Mitverantwortung im Ausnahmefall wahrnehmen.

2. Stimmt es, daß für eine bestimmte Anzahl von Ehrenfriedhöfen, die sich inmitten von Städten und Gemeinden befinden, eine Umsetzung neben oder auf Gemeindefriedhöfe erfolgen soll?

Wenn ja, wie werden die sich daraus ergebenden ethisch-religiösen, finanziellen und materiellen Aspekte gelöst, und wie soll gesichert werden, daß der Bestand von würdigen Gedenk- und Bestattungsstätten der früheren Sowjetarmee nicht gefährdet wird?

Verlegungen von sowjetischen – wie von anderen – Soldatenfriedhöfen, Gräberabteilungen oder Einzelgräbern in den neuen Bundesländern sind im Einzelfall zulässig. Nach den Bestimmungen des Gräbergesetzes kann die zuständige Landesbehörde beim Bestehen eines öffentlichen Interesses einer Verlegung zustimmen. Die Länderbehörden, die für die Durchführung des Gräbergesetzes zuständig sind, werden solche Maßnahmen mit GUS-Behörden bzw. mit Vertretern der WGT-Truppen absprechen. Wie viele solcher Verlegungen aus welchen Gründen im Einzelfall beabsichtigt sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung in bezug auf die Instandsetzung und den Erhalt einer der größten Gedenkstätten in den neuen Bundesländern, der in Zeithain, und welche finanziellen Mittel sieht sie dafür vor?

Bei Zeithain (Sachsen) wurden im Bereich eines ehemaligen sowjetischen Panzerübungsplatzes sechs Massengräber entdeckt. Bei den vermutlich über 200 000 Toten handelt es sich überwiegend um sowjetische Kriegsgefangene aus dem Lager Jacobsthal. Außerdem werden hier auch Opfer stalinistischer Gewaltherrschaft vermutet, da Teile des ehemaligen Lagers nach 1945 als sowjetisches Internierungslager genutzt wurden.

1993 ist die Anlage eines würdevollen Friedhofs beabsichtigt. Für dieses Projekt werden Bundesmittel im Rahmen des Gräbergesetzes zur Verfügung gestellt.

4. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung den neuen Ländern für den Erhalt und die Pflege der Gedenkstätten in diesem Jahr und in den nächsten Jahren zur Verfügung?

Nach dem Gräbergesetz werden den neuen Bundesländern für die Erhaltung und Pflege der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft Bundesmittel zur Verfügung gestellt , und zwar

1993 11 Mio. DM,  
1994 12 Mio. DM.

5. Welche Vorstellungen gibt es zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rußland, der Ukraine und anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zum Erhalt und zur Pflege deutscher Soldatengräber auf dem früheren sowjetischen Territorium, und wie ist der derzeitige Stand?

Die Bundesregierung möchte die Kriegsgräberfürsorge in den aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten, in denen sich deutsche Kriegsgräber befinden, auf eine gesicherte bilaterale Rechtsgrundlage stellen. Sie beabsichtigt, mit den in Frage kommenden Staaten Kriegsgräberabkommen abzuschließen.

Mit der Russischen Föderation wurde in Ausführung von Artikel 18 des Deutsch-Sowjetischen Nachbarschaftsvertrages vom 8. November 1990 bereits der Text eines solchen Kriegsgräberabkommens ausgehandelt. Baldige Unterzeichnung ist vorgesehen.

Anderen GUS-Staaten soll in Kürze der Abschluß von Kriegsgräberabkommen vorgeschlagen werden.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275  
ISSN 0722-8333